

Im Grundgesetz der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates - der sozialistischen Verfassung der DDR vom 8. April 1968 - gehören daher Schutz und Förderung von Jugend und Familie zu den sozialistischen Grundrechten, Die Realität dieser Grundrechte wird durch die Gesamtheit der sozialistischen Verhältnisse gewährleistet. Der sozialistische Staat als die politische Machtorganisation der Werktätigen in Stadt und Land (s. Art. 1 der Verfassung) hat die Aufgabe, diese Grundrechte im Prozeß der Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus auszubauen, zu vervollkommen und lebendig zu verwirklichen. Die Lösung dieser Aufgabe erfolgt u.a. auch mit Hilfe des Rechts als eines Instruments der Machtausübung.

In diesem Zusammenhang sind zwei grundlegende Normativakte für die Bildung und Erziehung der jungen Generation von besonderer Bedeutung:

- Das "Gesetz über die Teilnahme der Jugend der DDR am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport - Jugendgesetz der DDR" vom 4* Mai 1964 (GBI. I S. 75) und das
- "Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem" vom 25. Februar 1965 (GBI. I S. 83).

Diese Gesetze sind die beiden Grundpfeiler eines relativ geschlossenen rechtlichen Systems, solche sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen, insbesondere Erziehungsverhältnisse zu gestalten und zu entwickeln, die der Herausbildung staatsbewußter sozialistischer Persönlichkeiten durch eine hohe wissenschaftliche Bildung und die feste, parteilich klare klassenmäßige Erziehung der jungen Generation dienen. Die genannten Gesetze enthalten rechtlich verbindliche soziale Regeln und Anforderungen, wie und mit welcher Zielsetzung staatliche und gesellschaftliche Organe, Kollektive und Einzelpersonlichkeiten im sozialen Erziehungs- und Entwicklungsprozeß der Minderjährigen in den verschiedensten Altersstufen Zusammenwirken und Zusammenarbeiten müssen.